

Schutzkonzept Jungschar Seerose

Basierend auf dem Schutzkonzept der JEMK, abgeändert für
das Sommerlager der Jungschar Seerose

Gültig ab 30.06.2021



1. Ausgangslage

1. Am 23. Juni 2021 hat der Bundesrat neue Corona-Bestimmungen beschlossen. Diese bilden zusammen mit den Weisungen des BASPO die Grundlage für dieses Schutzkonzept

2. Grundsätze

Jeder Organisator setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für sein Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für JEMK-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) die Massnahmen mittragen und einhalten.

1. Symptomfrei und getestet oder geimpft oder innerhalb der letzten 6 Monaten genesen ins Lager
2. Abstand halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

4. Krankheitssymptome

a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende (Kinder, Leitungspersonen, etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an JEMK-Aktivitäten teilnehmen, falls sie über keinen aktuellen negativen Test einer zugelassen Teststelle verfügen.

Gleiches gilt für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene Personen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

b. Testen

Es wird dringend empfohlen, alle Teilnehmenden und Leitungs- und Betreuungspersonen im Vorfeld eines Lagers mittels Selbsttest zu testen.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren. Er entscheidet, wer nach Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne gehen muss.

Ein negatives Testresultat darf nicht dazu verleiten, sich nicht mehr an die auch dann noch nötigen Sicherheits- und Hygienemassnahmen zu halten.

c. Risikogruppen

Gemäss BAG kann für bestimmte Personen die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen. Dies sind:

- Ältere Menschen, schwangere Frauen
- Erkrankungen mit besonderen Virusvarianten

- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an JEMK-Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

d. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die betreffende Person isoliert werden.

Sie muss rasch getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld (Eltern/Erziehungs-berechtigten, Dachverband) über die Situation.

5. Abstand halten

Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten zwischen den Erwachsenen (Leitungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten sowie eine gute Durchlüftung zu achten. Dementsprechend ist die Auslastung des Lagerhauses zu gestalten oder es wird ein Zeltlager durchgeführt.

Beim Essen muss die maximale Anzahl Personen pro Tisch nicht eingehalten werden (ausser bei Restaurant-Besuchen).

6. An- und Abreise zum Lagerort

Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht, wobei Kinder unter 12 Jahren ausgenommen sind.

6. Einhaltung der Hygieneregeln

Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden. Die Lagerleitung regelt dazu insbesondere: gründliches Hände-Waschen (mehrmals pro Tag), Hygienematerial (Seife, Desinfektionsmittel), Toiletten und Nasszellen (Hände-Waschen, Papierhandtücher, Reinigung), Verpflegung und Lagerküche (z.B. keine Selbstbedienung), sowie regelmässiges Lüften.

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

Die Maskenpflicht ist im öffentlichen Raum (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) einzuhalten. Für die Lagertätigkeiten gilt keine Maskenpflicht.

7. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl

Lager für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger unter Einhaltung und der aktuell gültigen Schutzvorgaben (des Bundes, der Kantone und der Anlagebetreiber) durchführbar. Leitende dürfen altersunabhängig so viele teilnehmen, wie für die Durchführung nötig sind.

Die maximale Anzahl Teilnehmende richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste (z.B. Excel, nach Wohnkantonen der

Teilnehmenden sortiert) erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

Bei Lagern von Teilnehmenden mit Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Personen-Beschränkung von 50 Personen (inkl. Leiterinnen und Leitern).

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Beachtet die kantonalen Vorgaben und die Schutzkonzepte von Anlagebetreibern.

8. Beständige Gruppe

Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber möglichst nicht mit anderen Teilgruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei geplanten Besuchen von Schwimmbädern u.ä. muss unbedingt frühzeitig Kontakt aufgenommen werden, ob und unter welchen Auflagen ein solcher Besuch möglich ist. So können rechtzeitig Alternativen gesucht werden, falls dies nötig ist.

b. Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Betreuungsperson wie dem/der J+S-Coach ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

10. Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Die Jungschar-/Lagerleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Jungschar/Lagerteam die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Verantwortliche Person: Céline Steiner, 079 913 49 42

Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

11. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Eltern und Jungscharkinder
- Jungscharleiter
- Küchenteam